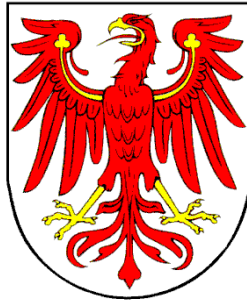


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 62/25
VfGBbg 15/25 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

V.,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: K.,

wegen Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 25. Juni
2025 - 9 WF 143/25

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. März 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
2. Der Antrag auf Zulassung von Herrn K. als Beistand für die Beschwerdeführerin wird abgelehnt.

3. Die Anhörungsrüge wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Beschwerdeführerin wendet sich erneut gegen einen Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 25. Juni 2025 (9 WF 143/25), mit dem die Beschwerde gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Bernau bei Berlin zurückgewiesen worden war.
- 2 Die Beschwerdeführerin hatte bereits am 21. August 2025 hiergegen eine Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erhoben (VfGBbg 43/25; VfGBbg 8/25 EA), die das Verfassungsgericht nach einem Hinweis auf Bedenken gegen die Zulässigkeit mit Beschluss vom 21. November 2025 verwarf, weil das Beschwerdevorbringen nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung aus § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGGBbg) erfülle.
- 3 Die Beschwerdeführerin hat nunmehr erneut über das für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassene Nutzerkonto ihres Sohns am 17. Dezember 2025 eine Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingereicht. Eine Vollmacht der Beschwerdeführerin ist beigelegt. Zugleich hat sie die Zulassung ihres Sohns als Beistand beantragt und die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung „ab sofort persönlich als Beschwerdeführerin“ erklärt, sofern dem Antrag auf Zulassung des Beistands nicht entsprochen werde.
- 4 Die Beschwerdeführerin meint, der Verwerfungsbeschluss vom 21. November 2025 führe zu keiner materiellen Sperrwirkung, sodass die erneute Einreichung der Verfassungsbeschwerde zulässig sei. Das Bundesverfassungsgericht habe in benannten Entscheidungen klargestellt, dass die Verwerfung einer Verfassungsbeschwerde als unzulässig die erneute Erhebung nicht hindere, sofern die ursprüngliche Beschwerde fristgerecht eingereicht worden sei. Auch das Verfassungsgericht des Landes Bran-

denburg habe in der Entscheidung VfGBbg 30/21 diese Linie geteilt. Die ihr im Ursprungsverfahren erteilten Hinweise habe die Beschwerdeführerin nunmehr berücksichtigt.

- 5 Darüber hinaus stelle das Unterlassen der Aktenanforderung im Ursprungsverfahren einen eigenständigen, schweren Verstoß gegen Art. 52 Abs. 3, 4 Verfassung des Landes Brandenburg (LV), Art. 52 Abs. 2 LV, Art. 2 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 LV sowie Art. 3 Abs. 1 GG dar. Sowohl das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg als auch das Bundesverfassungsgericht hätten in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass eine Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung sowie vollständiger Aktenbeiziehung bestehe.

B.

- 6 Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Ungeachtet dessen, ob die Verfassungsbeschwerde wirksam erhoben wurde, ist sie jedenfalls verfristet.
- 7 Die Verfassungsbeschwerde ist nicht binnen der gesetzlichen Frist von zwei Monaten erhoben worden, § 47 Abs. 1 Satz 1 VerfGGBbg. Die angegriffenen Beschlüsse sind der Beschwerdeführerin jedenfalls vor Erhebung der ursprünglichen Verfassungsbeschwerde am 21. August 2025 zugegangen, so dass der erneute Eingang der Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht am 17. Dezember 2025 nicht mehr fristgerecht ist.
- 8 Die vorherige fristgerechte Einreichung der ursprünglichen Verfassungsbeschwerde kann die Frist im hiesigen Verfahren nicht offenhalten. Die insoweit angeführten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts lassen sich entweder nicht auffinden oder enthalten keine Angaben zur Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde. Eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts mit dem Aktenzeichen VfGBbg 30/21 ist zwar existent, ein Inhalt, wie von der Beschwerdeführerin vorgetragen, ist in dem Beschluss jedoch nicht enthalten (vgl. Beschluss vom 19. November 2021 - VfGBbg 30/21 -, juris). Eine Wiedereinsetzung von Amts wegen nach § 47 Abs. 2 Satz 4 VerfGGBbg kommt unter keinem denkbaren Gesichtspunkt in Betracht.

C.

- 9 Mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

D.

- 10 Der Antrag auf Zulassung des Sohnes der Beschwerdeführerin als Beistand ist abzulehnen. Auch dieser Antrag ist mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt.

E.

- 11 Sofern die in der Verfassungsbeschwerde enthaltene Rüge, das Unterlassen der Aktenanforderung stelle einen Gehörsverstoß dar, als Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 21. November 2025 in dem Ursprungsverfahren (VfGBbg 43/25; VfGBbg 8/25 EA) zu werten sein sollte, ist eine solche Anhörungsrüge zurückzuweisen.
- 12 Für einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör hat die Beschwerdeführerin nichts vorgetragen. Soweit sie behauptet, das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg habe in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass bei Gehörsrügen, Besetzungsrügen, Verfahrensfehlern und Willkürvorwürfen immer die vollständigen Akten beizuziehen seien, so geht auch diese Annahme fehl. Die von ihr als Beleg für ihre Rechtsauffassung benannten Beschlüsse des Verfassungsgerichts sind entweder nicht existent oder sie treffen keine dahingehenden Feststellungen. Vielmehr ist das Verfassungsgericht nicht dazu angehalten, bei von vornherein unzureichend begründeten Verfassungsbeschwerden Amtsaufklärung durch Aktenbeiziehung zu betreiben.
- 13 Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt nichts anderes. Von den in der Beschwerdeschrift genannten Entscheidungen lässt sich lediglich eine Einzige auffinden (Beschluss vom 19. Juli 2011 - 1 BvR 1916/09 -, juris), die gleichfalls nicht den behaupteten Inhalt hat. Insgesamt erweckt die Verfassungsbeschwerde mit ihrem Umfang, den Formulierungen und der Vielzahl an Fehlziten den Eindruck, unter Verwendung künstlicher Intelligenz ohne jegliche Überprüfung der zitierten Entscheidungen angefertigt worden zu sein. Auf die Möglichkeit der

Festsetzung einer Missbrauchsgebühr nach § 32 Abs. 4 VerfGG Bbg wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. dazu auch im Falle der wiederholten Antragstellung Beschluss vom 29. August 2014 - VfGBbg 67/13 -, Rn. 46 ff., juris).

F.

14 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß